



Einwohnerverein Wäldi
8564 Wäldi

Einwohnerverein Wäldi

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck	Seite 3
II.	Mittel	Seite 3
III.	Mitgliedschaft	Seite 3
	A. Arten der Mitgliedschaft	Seite 3
	B. Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
	C. Rechte und Pflichten	Seite 4
	D. Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
IV.	Gönner	Seite 5
V.	Organisation	Seite 5
	A. Die Generalversammlung	Seite 6
	B. Der Vorstand	Seite 7
	C. Die Rechnungsrevisoren	Seite 8
	D. Spezialkommissionen	Seite 8
	E. Finanzen	Seite 9
VI.	Statutenrevision, Auflösung des Vereins	Seite 9
VII.	Datenschutz	Seite 9

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen **Einwohnerverein Wäldi** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wäldi.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung der Dorfgemeinschaft und die Erhaltung kultureller Werte. Er soll ein Forum sein für Information und Meinungsbildung in Gemeindeangelegenheiten.

Art. 3 Der Verein verfolgt keine gewerblichen Ziele.

Art. 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. MITTEL

Art. 5 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge)
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 6 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Mitglieder haben mindestens den vereinbarten Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. MITGLIEDSCHAFT

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 7 Der Einwohnerverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 8 Mitglieder können alle Einwohner/innen ab dem sechzehnten Altersjahr oder juristische Personen von Wäldi, Schmidholz, Gunterswilen und Hohenrain werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Es können auch ausserhalb von Wäldi, Schmidholz, Gunterswilen und Hohenrain wohnende Personen aufgenommen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss wird in der Regel umgehend mündlich mitgeteilt. Und auf diese Statuten in der jeweils aktuellen Fassung auf der Vereinshomepage verwiesen.

Art. 11 Wer in den Verein eintritt, unterzieht sich dessen Statuten.

C. Rechte und Pflichten

Art. 12 Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Art. 13 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen (Jahresbeitrag).

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 15 Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Jahres an den Vorstand oder Tod respektive Auflösung der juristischen Person.

Art. 16 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

IV. GÖNNER

Art. 17 Gönner können Freunde sowie Firmen und Institutionen sein, die den Einwohnerverein Wäldi durch Beiträge finanziell unterstützen. Gönner besitzen kein Stimmrecht und unterstehen nicht den Statuten.

V. ORGANISATION

Art. 18 Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Spezialkommissionen

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 19 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich bis Ende Juni statt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Dies geschieht in der Regel schriftlich oder per E-Mail.

Art. 20 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben des Zwecks einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 21 In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Wahl von zwei Stimmenzählern
- b. Genehmigung des Protokolls
- c. Abnahme des Jahresberichts (Präsident)
- d. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren und Suppleanten
- h. Revision der Statuten
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- m. Verschiedenes.

Art. 22 Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet mitgeteilt

werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 23 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich etwas anderes vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

B. Der Vorstand

Art. 24 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Art. 25 Der Vorstand soll aus mindestens 5, höchstens aber 9 Mitgliedern bestehen, nämlich:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer 1-5

Art. 26 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Rücktritte aus dem Vorstand sind bis zum Jahresende dem Präsidenten oder dem Stellvertreter schriftlich mitzuteilen. Bei vorzeitigen Rücktritten ist es Aufgabe des Vorstandes, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 27 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 28 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Art. 29 Für den Einwohnerverein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vize-Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 30 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 31 Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Diese müssen Mitglieder sein, dürfen aber dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 32 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Einwohnervereins Wäldi, die Bücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlungen hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

D. Spezialkommissionen

Art. 33 Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand sind befugt, zur Durchführung besonderer Aufgaben Kommissionen zu bilden, deren Tätigkeit zeitlich beschränkt werden kann.

E. Finanzen

Art. 34 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 35 Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Für die Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 36 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zustellen. An der Mitgliederversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 37 Über die Verwendung des nach der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschliesst. Das Vereinsvermögen ist einem gleichen oder ähnlichen, auf jeden Fall aber einem steuerbefreiten Zweck zuzuführen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Ein Rückfluss an die Vereinsmitglieder oder Gönner ist ausgeschlossen.

VII. DATENSCHUTZ

Art. 38 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden den anderen Mitgliedern in der Regel nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor (z.B.

falls dies zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung notwendig ist).

Art. 39 Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Ansonsten findet keine Weitergabe an Dritte statt.

Art. 40 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Homepage des Vereins.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 3. Juli 1991, an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Februar 1996, an der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Februar 2005 sowie der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. März 2024 genehmigt. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Wäldi, im Februar 2024

EINWOHNERVEREIN WÄLDI

die Präsidentin

die Kassiererin

Sonja Zumbrunnen

Kathrin Moosmann